

genriecke / legten sich wider Bischoff Wilhelm / Neete, nahend Borden / Dien / vnd Dringen-
gebohrnen Herzogen von Berg. Liegt an der borg.

Brensich / Brisich.

Reherus part. 2. Orig. Palat. pag. 33. nennet die-
ses Gölchische Stättlein / bey dem Rhein / nicht weit
von Singig gelegen / Vicum Brisacensem, vnd
sagt: Das Gölch diesen Ort von der Pfalz zu de-
hen trage; vnd daselbst viel altes Römische Ge-
mäwer / vnd dergleichen / aufgedraben werde:
Deren einen grossen Theil Graff Hermann von
Manderscheid / in sein Schloß Blankenheim / ha-
be bringen lassen. Anno 1587. hat dieser Ort viel
aufgestanden von den Gölchischen.

Broeck / Bruch.

On diesem Ort schreibt Emanuel
Meteranus, im 19. Buch seiner Niderlän-
dischen Historien / das Anno 1598. Don
Francisco de Mendoza, Admirant von Arragon/
der Spanische Feldobriste in den Niderlanden / sehr
vbel in dem Herzogthumb Cleve / vnd Westphalen/
gehauset / das Haus Bruch / vnd andere mehr Ort
einbekommen / vnd Herrn Wirchen von Dhaun/
Graffen zu Falckenstein / Herrn zu Oberstein vnd
Bruch / einen Reichs Graffen / vnd Evangelischen
Herrn / ermorden / vnd die Clevische Soldaten / wel-
che diesem / als vnter dem Herzogen von Gölch / mit
Lehen gefessenen Herrn / gedienet / wider gegebene
Zusage / erschlagen lassen habe.

Julius Caesar Bulengerus, ein Franckosch schreibt
lib. 10. Histor. sui temporis, fol. 313. hievon also:
Viricus Darius, Comes Falcosteinus & Brocen-
sis, Clivensis Ducis beneficiarius, vir animi in-
gens, ut prædia sua, quæ in eo tractu multa & opu-

lenta habebat, ab Hispanorum populationibus
muniret 60. militum præsidium, quos à Duce
Clivensi, in cuius clientela erat, acceperat, Castel-
lo suo Brocensi imposuit, quorum ope injuriam
defendebat. Mendoza cognito suis pabulatum
egressis vulnera imposita, creptos equos, injuriæ
Auctores à Comite ad supplicium deposcit, & de-
ditionem imperat. Comes factum purgat, & ar-
cem Clivensi Duci acceptam ferre se respondit,
alteri sine flagitio se dedere non posse testatus. Re-
pulsæ injuriâ Hispanus incensus, tribus machinis
arcem verberat, ruinam facit, comite ad deditio-
nem accedente, præsidarii contra fas gentium ju-
gulantur; Comes omnia tuta ratus alterâ die ad
piscinam, clavâ in caput impactâ, concidit,
ubi cadaver ejus biduum jacuit, ac tan-
dem in horreum unco tractum,
subito igne, arsit.

* *

Bückeburg / Bückenburg / oder Bockenborg /

Je diesen Ort Philippus Cluve-
rius lib. 9. antiq. Germ. cap. 19. vnd Chy-
traus Arcem Bructerorum lib. 23. p.
642. nennet. Liegt ein Meil von der Bischofflichen
Westphälischen Statt Minden / in der Graffschafft
Schaumburg / zwö Meilen von Statthagen / dar-
zwischen etwas Holz ist / dessen Tacitus gedencet/
darinn die Heydnische Teutschen / dem Herculi vor
Zeiten geopfert haben / vnd etliche Teutsche Völ-
cker da zusammen kommen seyn / als sie des Germa-
nici Lager vber der Weser angreifen wolten / wie
gedachter Cluverius meldet. Es gibt auch zwischen
besagten beyden Orten / viel Steinkohlen / die / an
statt der andern / zum Brennen / auß der Erden ge-
graben werden.

Im Braunschweigischen Krieg hat Landgraff
Philipp auß Hessen / Anno 1545. Graff Johann
von Schawenburg / oder Schowenburg / seinen Le-
henmann / weil er Herzog Heinrichen von Braun-
schweig Hülffe gethan / gestrafft / vnd ihn seines
Schlosses Bückenburg entsetzt / vnd dasselbige sei-
nen Brüdern / vnd andern von der Ritterschafft /

zugestellt / mit dem Bedinge / daß sie ihm dasselbige
nicht wider einräumen solten / er hätte sich dann zu-
vorn mit dem Evangelischen Bund / aller seiner
Mißhandlung wegen / genugsam vertragen; wie in
der Braunschweigischen Chronik / p. 321. steht. Es
wird aber solcher Ort / in der Bischofflich-Mindi-
schen Ableitung / für ein Mindisch Lehen gehalten/
vnd angesprochen. Vnd steht p. 38. davon vn-
ter andern / also: Das aber das Castrum Arn-
heim (welches schon für hundert / vnd mehr Joh-
ren / nicht mehr in rerum natura gewesen) sein Ter-
ritorium, Land vnd Leut gehabt / davon die Helffte
das Stift (Minden) behalten / die andere Helffte
aber / worinn jetziger Zeit das Ampt Bückenburg be-
stehet / Graff Gerharden / vnd Johann zu Schaw-
enburg / in feudum verlichen / solches erscheinet auß
der Beilage Nu. 2. vnd sind dessen vorige Besitzer
Graffen von Arnheim genannt worden / darvon
einer zu Pettesen (in errat. Pattersen) nächst bey
Bückenburg / in der Kirchen abgemahlet steht / 2c.
Vnd ligt der Ort nahe bey Bückenburg / vnd Pettes-
sen / da solch Castrum gelegen / vnd wird noch die
heuti-